

# **VORLÄUFIGER BERICHT**

## **über die Sitzung des GEMEINDERATES**

am **Montag, dem 14. September 2020** im Festsaal Klein-Engersdorf  
2102 Klein-Engersdorf, Kl.-E.Hauptstraße 48

Die Einladung erfolgte am 09. September 2020 mittels e-mail.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 19:57 Uhr

Anwesend waren: Bürgermeister Dr. Günter TRETTEHNAHN  
Vizebürgermeister Ing. Rupert SITZ

die Mitglieder des Gemeinderates:

- |                                |                                 |
|--------------------------------|---------------------------------|
| 1. GGR Thomas BRENNER          | 2. GGR Alexander FRITSCH        |
| 3. GGR Margit KORDA            | 4. GGR DI Johannes STUTTNER     |
| 5. GGR Martin KERNREITER       | 6. GGR Christoph ASCHAUER       |
| 7. GGR Elmar PITTRACHER        | 8. GR Mag. (FH) Doris EICHINGER |
| 9. GR Gabriele ERNSTHOFER      | 10. GR Friedrich HALLER         |
| 11. GR Petra MOLDASCHL         | 12. GR Maximilian PRIEGL        |
| 13. GR Mag. Roland RAUNIG      | 14. GR Mag. Roman SÖVEGJARTO    |
| 15. GR Mag. Eva Martina STROBL | 16. GR Josef ZÖCH               |
| 17. GR Fabian BEUTEL           | 18. GR Elisabeth PROHASKA       |
| 19. GR Johann STREM            | 20. GR Ingrid CIP               |
| 21. GR Dr. Victoria MARTIN     | 22. GR Nina Sophie WEILHARTER   |
| 23. GR Bernhard JELINEK        |                                 |

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Günter Trettenhahn

Die Sitzung war öffentlich mit Ausnahme der Punkte 9 bis 12.

Die Sitzung war beschlussfähig.

## TAGESORDNUNG

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll vom 30.06.2020
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Anfragen zum Bericht
5. Teilnahme am LEADER-Programm 2021-2027
6. Verordnung über die 19. Änderung des örtlichen ROP (Flächenwidmungsplan) der MG Bisamberg
7. Verordnung über die 21. Änderung des Bebauungsplanes der MG Bisamberg
8. Kulturförderung 2021-2023

Herr Bürgermeister eröffnet um 19:00 Uhr die **Gemeinde-RAD-Sitzung** im Festsaal Klein-Engersdorf zu deren Anfahrt per Fahrrad die Damen und Herren des Gemeinderates aufgerufen waren.

### **Tagesordnungspunkt 1: Feststellung der Beschlussfähigkeit**

GR Haller nimmt ab 19:38 Uhr an der Sitzung teil, die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

### **Tagesordnungspunkt 2: Protokoll vom 30.06.2020**

Es gibt keine Einwendungen zum Protokoll vom 30. Juni 2020.  
Es gilt somit als genehmigt.

### **Tagesordnungspunkt 3: Bericht des Bürgermeisters**

Im Rahmen des Kommunalen Kraftpaketes des Landes NÖ hat die MG Bisamberg im Juli 2020 einen Zuschuss von € 51.904,46 zur Sozialhilfe-Umlage und € 28.352,45 im August 2020 als Direktzuschuss erhalten.

Größere Pläne zur Erweiterung eines höherrangigeren, geförderten Radnetzes wurden angekündigt.

Das Kommunale Investitionsprogramm (KIP 2020) des Bundes stellt knapp € 500.000 für Investitionen der MG Bisamberg zur Verfügung. Das 1. Projekt zur Erneuerung der Lüftung mit Wärmerückgewinnung im Festsaal Bisamberg wird bereits im September 2020 fertiggestellt werden.

Der Dachverband der NÖ Abfallverbände steht einem Pfandsystem für Einweggebinde positiv gegenüber.

### **Tagesordnungspunkt 4: Anfragen zum Bericht**

GR Jelinek erkundigt sich nach dem Grund für Rollsplitt auf dem Schießbergweg.

## **Tagesordnungspunkt 5: Teilnahme am LEADER-Programm 2021-2027**

**Antrag:**

### **Beschluss über die Teilnahme an der „Regionalentwicklung 2021 – 2027“ im Rahmen der LEADER-Region Weinviertel-Donauraum**

**Der Gemeinderat wolle beschließen:**

Die Marktgemeinde Bisamberg nimmt in der Region Weinviertel Donauraum am LEADER-Programm 2021 – 2027 der Europäischen Union teil. Durch diesen Gemeinderatsbeschluss wird der jeweiligen Gemeinde, Vereinen, Unternehmen, LandwirtInnen oder GemeindebürgerInnen den Zugang zu LEADER-Förderungen ermöglicht. Derzeit ist geplant, dass die Region wieder aus folgenden Gemeinden besteht:

- |                |                    |             |
|----------------|--------------------|-------------|
| - Bisamberg    | - Hausleiten       | - Rußbach   |
| - Enzersfeld   | - Korneuburg       | - Sierndorf |
| - Großmugl     | - Langenzersdorf   | - Spillern  |
| - Großrußbach  | - Leitzersdorf     | - Stetten   |
| - Hagenbrunn   | - Leobendorf       | - Stockerau |
| - Harmannsdorf | - Niederhollabrunn |             |

Sollten noch weitere Gemeinden Interesse haben, der LEADER-Region Weinviertel Donauraum beizutreten, so wird dieses Anliegen in der Regionskonferenz der LEADER-Region (bestehend aus den BürgermeisterInnen der Gemeinden) diskutiert und vorbereitet und anschließend - gemäß den Vereinsstatuten - vom Vorstand beschlossen.

Diese Vereinbarung gilt auch für sämtliche Förderprogramme, Fonds (derzeit ELER, ESF, EFRE und EMFF) und Initiativen der Europäischen Union. Ziel ist eine gemeinsame Regionalentwicklung. Ebenso können Projekte bei Bedarf über Bundes- oder Landesförderschienen umgesetzt werden.

Die Maßnahmen, die über LEADER umgesetzt werden können, werden in der lokalen Entwicklungsstrategie formuliert. Diese wird ab 2021 erarbeitet und vor Einreichung in der Generalversammlung der LEADER-Region Weinviertel Donauraum beschlossen. Bezüglich der umzusetzenden Projekte wird versucht, die regionale Verteilung möglichst ausgewogen zu gestalten. Auch soll mindestens ein Projekt in jeder Mitgliedsgemeinde unterstützt werden oder jede Mitgliedsgemeinde Teil eines Kooperationsprojekts oder Regionsprojekts sein.

Die Gemeinde bleibt Mitglied in der LEADER-Region Weinviertel-Donauraum bis 31. Dezember 2030 (Die Förderperiode endet 2027, danach ist eine 3-jährige Übergangsphase vorgesehen, in der noch Projekte umgesetzt und abgerechnet

werden). Davon unbeschadet bleibt die Behaltefrist (5 Jahre ab der Letztzahlung) für Projekte, welche über die LEADER-Region umgesetzt werden, aufrecht.

Der Mitgliedsbeitrag ab 2023 von € 0,80 pro Einwohner (Daten der Statistik Austria werden jährlich aktualisiert) mit einer Indexanpassung von 3% pro Jahr dient zur Deckung der Kosten des LAG-Managements sowie von kleineren Investitionen und Maßnahmen. Für Projekte, welche die gesamte LEADER-Region betreffen wird ein einmaliger, zusätzlicher Projektbeitrag in der Höhe von € 1,00 pro Einwohner eingehoben.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

## **Tagesordnungspunkt 6: Verordnung über die 19. Änderung des örtlichen ROP (Flächenwidmungsplan) der MG Bisamberg**

### **Antrag: Verordnung über die 19.Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) der MG. Bisamberg**

Der Entwurf über die 19. Änderung des örtlichen Flächenwidmungsplanes lag vom 25.06. bis 06.08.2020 zur allgemeinen Einsicht auf.

Zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Im Zuge der Begutachtung durch das Amt der NÖ Landesregierung wurden Gutachten von der Abteilung RU7 (Raumordnung u. Raumplanung) am 11.09.2020 sowie von der Abteilung BD1-N (Naturschutz) am 11.08.2020 erstellt.

Aufgrund des Ergebnisses der Besprechung mit dem raumordnungsfachlichen Amtssachverständigen der NÖ Landesregierung Abteilung RU7 am 10.09.2020 wurden die Änderungspunkte 3 und 5 durch den Raumplaner noch adaptiert und in die Beschlussempfehlung eingearbeitet.

Unter Hinweis auf die zuvor angeführten Gutachten und die Beschlussempfehlung durch das Raumordnungsbüro Emrich Consulting ZT-GmbH.,  
**wolle der Gemeinderat beschließen:**

## **VERORDNUNG**

zur 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

### **§ 1 Flächenwidmungsplan**

Aufgrund des § 25 Abs.1 Z. 2 und Z 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Marktgemeinde Bisamberg, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.2019 (17. Änderung) dahingehend abgeändert, dass für die, in der zugehörigen

Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

## § 2 Entwicklungskonzept

Die Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzepts werden wie folgt ergänzt:

### Zielsetzung Z.S15

Z.S 15	Beschränkung von verdichteten Bauformen auf die Zone „Ortskern“
--------	---

### Maßnahme M.S15

M.S 15	<p><u>Zone Ortskern</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Festlegung einer Zone „Ortskern“ auf Basis des Perspektivenkonzepts: Bereich, in dem eine Verdichtung sinnvoll wäre.</li><li>• Berücksichtigung des historischen Ortskerns, der aus gestalterischen Gesichtspunkten als sensibel einzustufen ist → Bei etwaigen Bauvorhaben ist dementsprechend auf das Ortsbild zu achten und ein entsprechendes Gremium (z.B. Gestaltungsbeirat) einzubeziehen, womit eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens in Bisamberg sichergestellt werden soll.</li></ul> <p><u>Siedlungsbereich außerhalb der Zone Ortskern</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Festlegung der maximalen Anzahl an Wohneinheiten pro Grundstück</li><li>• Voraussetzung für die Erhöhung der maximalen Anzahl von Wohneinheiten pro Grundstück:<ul style="list-style-type: none"><li>○ Abstimmung des Vorhabens mit der Gemeinde</li><li>○ städtebaulichen Vertrag (gemäß §17 Abs. (2) NÖ ROG 2014) inkl. Standortkonzept:<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Zentralität des Standortes</li><li>▪ Verkehrskonzept (MIV, NMIV)</li><li>▪ Freiraumkonzept</li><li>▪ Bebauungskonzept</li></ul></li></ul></li></ul>
--------	---

## § 3 Freigabebedingungen

Die Voraussetzungen für die Freigabe von Aufschließungszonen im Kapitel "Allgemein gilt für die KG Bisamberg BW-A1, BW-A3, BW-A4, BW-A5, BW-A6; KG Klein-Engersdorf BW-A1°, BW-A2°, BW-A5°, BW-A6°, BW-A7°, BW-A8°, BW-A9°" werden wie folgt ergänzt:

Die Flächen werden dann zur Grundteilung und Bebauung freigegeben, wenn

- Eine rechtskräftige Überarbeitung des Bebauungsplans vorliegt

#### **§ 4 Allgemeine Einsichtnahme**

Die in § 1 angeführte und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

#### **§ 5 Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

### **Tagesordnungspunkt 7: Verordnung über die 21. Änderung des Bebauungsplanes der MG Bisamberg**

#### **Antrag: Verordnung über die 21. Änderung des Bebauungsplanes der MG Bisamberg**

Der Entwurf über die 21. Änderung des örtlichen Bebauungsplanes lag vom 02.07. bis 13.08.2020 zur allgemeinen Einsicht auf.

Zum Entwurf der digitalen Neufassung des Bebauungsplanes wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

Unter Hinweis auf das von der NÖ Landesregierung, Abt. BD1-N (Naturschutz) erstellte Gutachten vom 11.08.2020 sowie der Beschlussempfehlung durch das Raumordnungsbüro Emrich Consulting ZT-GmbH.,  
**wolle der Gemeinderat beschließen:**

### **VERORDNUNG**

zur 21. Änderung des Bebauungsplanes

#### **§ 1 Allgemeines**

Aufgrund des §34 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014, NÖ LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F wird hiermit der Bebauungsplan für die Marktgemeinde Bisamberg in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 14.10.2019 (20. Änderung) dahingehend abgeändert, dass eine digitale Neufassung erlassen wird.

## **§ 2 Allgemeine Einsichtnahme**

Die in §1 angeführte und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, MSc, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfassten Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

## **§ 3 Bebauungsbestimmungen**

Die Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Bisamberg vom 14.6.2000 (Stammverordnung), zuletzt geändert im Zuge der 20. Änderung des Bebauungsplans (Gemeinderatsbeschluss vom 14.10.2019) werden im Zuge dieses Verfahrens (21. Änderung) wie folgt geändert:

Es kommt zu einer Ergänzung der Überschriften der §3, §4, §5 und §11 sowie zu einer Ergänzung in den §6, §7 und §8. §4a wird hinzugefügt.

Die Überschrift des  
§ 3 *"Mindestmaße von Bauplätzen"*

wird um den Ausdruck *"(gilt für gesamtes Wohnbauland)"* ergänzt

Die Überschrift des  
§ 4 *"Lage und Ausmaß von Abstellanlagen"*

wird um den Ausdruck *"(gilt für gesamtes Wohnbauland)"* ergänzt

§ 4a wird wie folgt ergänzt:

*§ 4a "Gestaffelte Bebauungsdichte (gilt für gesamtes Wohnbauland)*

*(1) Die zulässige Bebauungsdichte beträgt bei Grundstücksgrößen bis 500 m<sup>2</sup> 40 %, für weitere 200m<sup>2</sup> 30%, für weitere 300m<sup>2</sup> 25% für alle weiteren m<sup>2</sup> 15%. Bei Fahnengrundstücken bleibt die Fahne bei der Berechnung der Bebauungsdichte unberücksichtigt (Abkürzung "GB" in der Plandarstellung)."*

Die Überschrift des  
§ 5 *"Bebauungsbestimmungen Allgemeines Siedlungsgebiet "*

wird um den Ausdruck *"(gilt für gesamtes Wohnbauland exklusive Altortgebiete A1, A2, A3, Wald- und Badeteichsiedlung)"* ergänzt

§ 6 *"Bebauungsbestimmungen Altortgebiet 1"* wird wie folgt ergänzt:

*(12) "Berücksichtigung des aus gestalterischen Gesichtspunkten sensiblen Gebietes durch Einbeziehung eines Gestaltungsbeirates bei etwaigen Bauvorhaben. Damit soll eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens in Bisamberg sichergestellt werden."*

§ 7 *"Bebauungsbestimmungen Altortgebiet 2"* wird wie folgt ergänzt:

*(9) "Berücksichtigung des aus gestalterischen Gesichtspunkten sensiblen Gebietes durch Einbeziehung eines Gestaltungsbeirates bei etwaigen Bauvorhaben. Damit soll eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens in Bisamberg sichergestellt werden."*

§ 8 "Bebauungsbestimmungen Altortgebiet 3" wird wie folgt ergänzt:

(4) "Berücksichtigung des aus gestalterischen Gesichtspunkten sensiblen Gebietes durch Einbeziehung eines Gestaltungsbeirates bei etwaigen Bauvorhaben. Damit soll eine hohe städtebauliche und architektonische Qualität des Bauens in Bisamberg sichergestellt werden."

Die Überschrift des

§ 11 – "Freiflächen"

wird um den Klammerausdruck "gilt für gesamtes Bauland" ergänzt

#### § 4 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem, auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen

### Tagesordnungspunkt 8: Kulturförderung 2021-2023

GR Jelinek erkundigt sich nach Details der Vereinbarung.

#### Antrag: Kulturförderung 2021 - 2023

Seit dem Jahr 2016 organisiert der Verein „Musikfreunde Bisamberg“, unter Obmann Christian Roscheck, Konzertzyklen mit fünf Veranstaltungen pro Jahr.

Da die Konzerte zu qualitativ hochwertigen und gefragten Bestandteilen des Kulturangebotes geworden sind, soll die enge Zusammenarbeit zwischen der Marktgemeinde Bisamberg und dem Verein fortgesetzt werden. Als Grundlage soll ein Unterstützungsvertrag abgeschlossen werden.

#### **Der Gemeinderat wolle beschließen:**

Der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Unterstützungsvertrag mit dem Verein „Musikfreunde Bisamberg“ für die Abhaltung und Organisation von fünfjährigen klassischen **Konzertzyklen** in den Jahren **2021 – 2023** wird genehmigt.

Neben organisatorischen Aufgaben übernimmt die Marktgemeinde Bisamberg einmalige **Kulturförderungen** in Höhe von **€ 700 pro Veranstaltung**.

	Gemeinderat
Abstimmungsergebnis	Einstimmig beschlossen



## **Nicht öffentliche Sitzung:**

Das Protokoll der nicht öffentlichen Sitzung (Tagesordnungspunkte Nr. 9 bis 12) ist in getrennter Ablage.

Nachdem die Tagesordnung erledigt ist gibt Herr Bürgermeister die voraussichtlichen nächsten Sitzungstermine bekannt und schließt die Sitzung um 19:57 Uhr.

Dr. Günter Trettenhahn  
Bürgermeister

Ute Stöckl  
Schriftführerin

GGR DI Johannes Stuttner

GGR Martin Kernreiter

GGR Christoph Aschauer

GGR Elmar Pittracher